

Vermittlung privater Unterkünfte

Stadtrat Ludwig Graf richtete folgende Plenaranfrage zum Thema „Vermittlung privater Unterkünfte“ an Oberbürgermeister Hans Rampf:

1. Wie sieht die Stadt Landshut die Vermittlung von privaten Unterkünften als Fremdenzimmer, Ferienwohnungen etc. an Stelle von normaler Vermietung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der großen Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt?
2. Wie viele private Unterkünfte werden in Landshut als Fremdenzimmer etc. angeboten?
 - a) über Airbnb (Internetplattform)
 - b) andere Vermittlungsmöglichkeiten?
3. Wie hat sich die Zahl der als Fremdenzimmer etc. genutzten privaten Unterkünfte in Landshut in den letzten Jahren entwickelt?
4. Wie sieht die Stadt Landshut vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit für eine Wohnraumzweckentfremdungssatzung, wie diese bereits viele Städte aufgestellt haben?
5. Welchen gesetzlichen Vorgaben unterliegen private Unterkünfte, die als Fremdenzimmer vermietet werden (Hygiene, Brandschutz, etc.) und inwiefern werden diese Vorgaben überprüft?

Oberbürgermeister Hans Rampf antwortete wie folgt:

Zu Frage 1

Die Vermittlung von privaten Ferienunterkünften spielt in der Stadt Landshut nur eine untergeordnete Rolle und führt daher zu keiner Beeinträchtigung des Wohnungsmarktes.

Zu Frage 2

Auf der Internetplattform Airbnb werden zwölf private Unterkünfte angeboten. Die im Unterkunftsverzeichnis von Landshut Tourismus gemeldeten Betriebe belaufen sich auf weitere zehn Privatzimmer. Diese angebotenen Privatzimmer werden schon traditionell seit Jahrzehnten geführt.

Zu Frage 3

Die Zahl der als Fremdenzimmer genutzten privaten Unterkünfte stellt sich seit Jahren nahezu unverändert dar. Genehmigungen für den Betrieb von privaten Ferienwohnungen bzw. Fremdenzimmern wurden in den letzten Jahren weder beantragt noch erteilt. Angesichts von ca. 1.600 gewerblichen Betten, bedienen diese bei Landshut Tourismus gemeldeten zehn Privatquartiere lediglich eine Mikronische (1 ,25% des gesamten Bettenangebots).

Zu Frage 4

Eine Wohnraumzweckentfremdungssatzung wird nicht als notwendig erachtet, da anhand der Genehmigungen der letzten Jahre ersichtlich ist, dass die gewerbliche Nutzung von Gebäuden eher rückläufig ist. Aufgrund der guten Gewinnerzielung auf dem Wohnungsmarkt werden Gebäude immer mehr zu Wohnzwecken genutzt.

Zu Frage 5

Erst ab einer Bettenanzahl von 12 Betten wird ein Beherbergungsbetrieb, somit auch die Vermietung von Ferienappartements, als Sonderbau nach Art. 2 BayBO eingestuft. Dann gelten erst die verschärften Brandschutzvorschriften. Für Beherbergungsbetriebe unter 12 Betten gelten die bauordnungsrechtlichen Standardanforderungen.

Landshut, den 21.08.2015

Hans Rampf
Oberbürgermeister